

Rahmenzielvereinbarung

zwischen

dem Deutschen Jugendherbergswerk Hauptverband

und der

Bundesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE behinderter und chronisch
kranker Menschen und ihrer Angehörigen e.V.

sowie den

der Zielvereinbarung beigetretenen Selbsthilfeorganisationen
behinderter Menschen

Präambel

Die Zielvereinbarungspartner sowie die der Rahmenzielvereinbarung künftig beitretenden Mitgliedsverbände des DJH-Hauptverbandes handeln im Verständnis, behinderten und chronisch kranken Menschen die Nutzung der dem DJH angeschlossenen Einrichtungen möglichst barrierefrei zu ermöglichen. Grundlage für die barrierefreie Gestaltung sind die Maßgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) in der jeweils geltenden Fassung. Die Partner sind sich darüber bewusst, dass alle Maßnahmen, die getroffen werden, nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Möglichkeiten realisiert werden können.

1

Zwischen

dem Deutschen Jugendherbergswerk (DJH),
Hauptverband für Jugendwandern und Jugendherbergen e.V.
Im Gilde-Park
Leonardo-da-Vinci-Weg 1
32760 Detmold

und

den Organisationen und Selbsthilfeverbänden behinderter und chronisch kranker Menschen in Deutschland, die nachfolgend aufgelistet sind, wird nachfolgende Rahmen-Zielvereinbarung geschlossen:

- a. BAG SELBSTHILFE e.V.
- b. Bundesverband Kleinwüchsiger Menschen und ihre Familien e.V.
- c. Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V.
- d. Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V.
- e. Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.
- f. Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e.V.
- g. Deutsche Cochlea Implant Gesellschaft e.V.
- h. Deutscher Gehörlosen-Bund e.V.
- i. Deutscher Schwerhörigenbund e.V.
- j. Deutsche Leberhilfe e.V.
- k. Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf e.V.
- l. Pro Retina Deutschland e.V.
- m. Sozialverband Deutschland VdK e.V.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Rahmenzielvereinbarung gilt für den Bereich des Deutschen Jugendherbergswerks. Es wirkt darauf hin, dass die ihm angeschlossenen DJH-Landesverbände sowie ihre Partnerhäuser dieser Zielvereinbarung beitreten.

Im Bemühen um die Umsetzung der Barrierefreiheit in den Einrichtungen des Deutschen Jugendherbergswerks, den ihm angeschlossenen DJH-Landesverbänden und Partnerhäusern besteht Einvernehmen darüber, dass das DJH darauf hinwirken wird, dass seine angeschlossenen Landesverbände und Partnerhäuser, sowie die DJH Service GmbH die nachfolgend aufgestellten Standards zur Barrierefreiheit im Wege der Selbstverpflichtung übernehmen, damit dieser Rahmenzielvereinbarung beitreten und die Anforderungen bei künftigen Neu-, Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen nach Möglichkeit umsetzen.

§ 2

3

Mindestbedingungen (Standards) der Barrierefreiheit

(1) Die Vertragspartner anerkennen die gesetzliche Definition der Barrierefreiheit in § 4 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) als verbindlichen Maßstab ihrer gemeinsamen Anstrengungen für mehr Barrierefreiheit in Jugendherbergen des DJH, seiner Landesverbände und Partnerhäuser an. Sie legen für den Geltungsbereich und die Geltungsdauer dieser Vereinbarung fest, dass die in der Anlage 1 geregelten Bedingungen als Mindestbedingungen der Barrierefreiheit im Sinne von § 4 BGG gelten.

Als Grundlage dient die Definition von Barrierefreiheit nach § 4 Bundesgleichstellungsgesetz (BGG). „Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, ..., technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind.“

§ 3

Verantwortungsbereich des DJH

(1) Im Wege der Selbstverpflichtung erklärt das DJH, dass es seinen Internetauftritt entsprechend den Anforderungen nach den jeweils geltenden „Barrierefreie Informations-technik Verordnung - BITV“ Mindestbedingungen schrittweise barrierefrei gestalten wird. Hierzu wird das DJH einen Zeitplan aufstellen.

(2) Im Bemühen um die Umsetzung der Barrierefreiheit in den Einrichtungen des Deutschen Jugendherbergswerks, den ihm angeschlossenen Landesverbänden und Partnerhäusern wird der DJH-Hauptverband darauf hinwirken, dass seine angeschlossenen Landesverbände und Partnerhäuser, sowie die DJH Service GmbH dieser Rahmenzielvereinbarung beitreten, damit die aufgestellten Mindestbedingungen (Standards) zur Barrierefreiheit im Wege der Selbstverpflichtung übernehmen, und die Anforderungen bei künftigen Neu-, Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen nach Möglichkeit umsetzen.

(3) Das DJH wird auf der Website www.jugendherberge.de über die Zielvereinbarung informieren.

§ 4

Erfüllung der Selbstverpflichtungen

(1) Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern beider Vertragspartner tritt in der Regel einmal jährlich zusammen, um die Erfüllung der Selbstverpflichtungen auszuwerten. Das DJH unterrichtet dazu regelmäßig die Arbeitsgruppe über die Erledigung der in § 3 genannten Maßnahmen, legt ihr insbesondere seinen Zeitplan vor und berichtet über dessen Umsetzung. Die Arbeitsgruppe kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.

(2) (Selbst-) Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung oder aus Zeitplänen können nicht im Klagewege durchgesetzt werden.

§ 5

Beitritt zur Rahmenzielvereinbarung

(1) Landesverbände und Partnerhäuser des DJH sowie die DJH Service GmbH können dieser Zielvereinbarung mit einseitiger Erklärung gegenüber dem DJH beitreten. Mit dem Beitritt zu dieser Zielvereinbarung wird die beitretende Organisation Vertragspartner dieser Zielvereinbarung. Rechte und Pflichten des DJH gelten auch für sie, sofern sie nicht der Sache nach nur den DJH-Hauptverband betreffen. Mit dem Beitritt erkennt die

beitretende Organisation die Mindestbedingungen gemäß Anlage 1 an und verpflichtet sich, einen Zeitplan zur Erfüllung der Mindestbedingungen aufzustellen, sofern konkrete Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen geplant sind, und darüber der Arbeitsgruppe nach § 4 Absatz (1) zu berichten. Können in absehbarer Zeit nicht alle Mindestbedingungen umgesetzt werden, ist der Zeitplan zu befristen. Die nicht umgesetzten Mindestbedingungen sind kenntlich zu machen. Nach Ablauf der Frist ist ein neuer Zeitplan aufzustellen.

(2) Stellt sich bei der Durchführung der Zeitpläne heraus, dass einzelne Mindestbedingungen aus sachlichen Gründen nicht vollständig umgesetzt werden können, ist darüber in der Arbeitsgruppe nach § 4 Absatz 1 Einvernehmen herzustellen.

(3) DJH und Behindertenverbände werden nach Möglichkeit eine Handreichung oder Planungshilfe mit Best-Practice-Beispielen zur Umsetzung der Mindestbedingungen herausgeben.

§ 6

Verantwortungsbereich der Behindertenverbände

Die Verbände der Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung tragen mit dazu bei, das Angebot der Jugendherbergen für behinderte und chronisch kranke Menschen bekannt zu machen. Sie werden insbesondere in ihren Medien auf die barrierefreien Angebote des DJH und der beitretenden Organisationen hinweisen und dafür werben.

5

§ 7

Laufzeit der Rahmenzielvereinbarung

(1) Die Laufzeit der Rahmenzielvereinbarung beträgt fünf Jahre und beginnt mit der abgeschlossenen Unterzeichnung des Vertrages. Sie verlängert sich nach Ablauf um weitere fünf Jahre, sofern nicht mindestens ein Vertragspartner 6 Monate vor Ablauf der Rahmenzielvereinbarung diese kündigt. Jeder Vertragspartner (DJH, beitretende Organisationen, Behindertenverbände) kann für seine Organisation jeweils einzeln kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 8

Schlussbestimmung

Änderungen und Ergänzungen dieser Rahmenzielvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

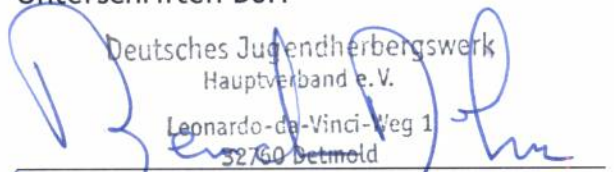
Die Vertragspartner sind sich einig darin, dass der Text dieser Rahmenzielvereinbarung, ihre Änderung oder Aufhebung im Zielvereinbarungsregister des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, Wilhelmstr. 8, 10117 Berlin, veröffentlicht wird. Sie hatten zuvor die Aufnahme der Verhandlungen gegenüber dem Zielvereinbarungsregister nach § 3 Abs. 1 BGG angezeigt.

Die Anlagen 1 (zu § 2 Abs. 2) „Mindestbedingungen (Standards) der Barrierefreiheit“ ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

Detmold/Düsseldorf, den

31. März 2014

Unterschriften DJH


Deutsches Jugendherbergswerk
Hauptverband e.V.
Leonardo-da-Vinci-Weg 1
32760 Detmold
DJH-Hauptverband e.V., Leonardo-da-Vinci-Weg 1
32760 Detmold

DJH-Hauptverband e.V., Leonardo-da-Vinci-Weg 1
32760 Detmold

Unterschriften Verbände


BAG SELBSTHILFE e.V.

Bundesverband Kleinwüchsiger Menschen und ihre
Familien e.V.

Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinder-
te e.V.

Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V.

Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit
geistiger Behinderung e.V.

Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband
e.V.

Deutsche Cochlea Implant Gesellschaft e.V.

Deutscher Gehörlosen-Bund e.V.

Deutscher Schwerhörigenbund e.V.

Deutsche Leberhilfe e.V.

Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten
in Studium und Beruf e.V.

7

Pro Retina Deutschland e.V.

Sozialverband Deutschland VdK e.V.

Mindestbedingungen zur Umsetzung der Barrierefreiheit

Das Deutsche Jugendherbergswerk erklärt sich bereit, - ausgehend von der gemeinsamen Überzeugung über die Rechte von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung - folgende Schritte zur Herstellung und Weiterentwicklung von Barrierefreiheit in den angeschlossenen Jugendherbergen umzusetzen, soweit dies möglich und nicht mit unverhältnismäßig hohem Mehraufwand verbunden ist:

- (1) Da, wo die Umsetzung möglich bzw. teilweise möglich ist, wird bei der Planung und Durchführung des Neu-, Um- und Ausbaus von Jugendherbergen nach den Standards der E-DIN 18040 Teil 1 (Barrierefreies Bauen) auf Barrierefreiheit geachtet.
- (2) Bei technischen Einrichtungen wird da, wo die Umsetzung dies erlaubt (z. B. Aufzüge und Eingangsbereiche) auf das „Zwei-Sinne-Prinzip“ geachtet. Damit werden Informationen für mindestens zwei der drei Sinne "Hören, Sehen, Tasten" zugänglich gemacht, um eine weit reichende Barrierefreiheit zu ermöglichen. Sofern die Schlafräume mit Rauchwarnmeldern oder ähnlichen Alarmanlagen ausgestattet werden, ist mindestens ein Zimmer für ertaubte oder gehörlose Gäste auch mit einer geeigneten Lichtsignalanlage auszustatten. 8
- (3) Eingänge, Gebäudeteile und Einrichtungen sollen ohne Erschwernis zugänglich und auffindbar sein. Für blinde und sehbehinderte Menschen werden Bodenindikatoren gemäß DIN 32984 unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten verwendet. Für die Speise- und weitere Aufenthaltsräume - und insbesondere für den Foyerbereich vor der Anmeldung wird nach Möglichkeit der Einbau schallabsorbierender Unterdecken vereinbart.
- (4) In Eingangsbereichen und Fluren werden Werbeträger, Werbetische, Papierkörbe, breite Gitterroste etc. so angeordnet, dass sie für blinde Menschen möglichst kein Hindernis darstellen und gut auffindbar sind.
- (5) Eingangsbereich, Flure und Veranstaltungsräume werden gemäß DIN 32975 (Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum zur barrierefreien Nutzung (siehe auch www.kontraste.dbsv.org) ausreichend hell beleuchtet.

- (6) Der Bodenbelag in den Innenräumen wird rutschfest nach DIN 51131 gestaltet.
- (7) In jeder Jugendherberge werden möglichst barrierefreie Zimmer nach DIN 18040 Teil 2 Merkzeichen R zur Verfügung gestellt. Für ein Zimmer wird die Möglichkeit der Aufstellung eines Pflegebettes gegeben.
- (8) Ein Tresenplatz der Rezeption ist abgesenkt und unterfahrbar gestaltet.
- (9) Wenn Parkplatzanlagen vorhanden sind, sind mindestens zwei Behindertenparkplätze auszuweisen. Die Parkplatzanlagen unterliegen der StVO. Die Benutzerinnen und Benutzer werden entsprechend darauf hingewiesen.
- (10) Den Besitzern von Blindenführhunden und Servicehunden wird die Mitnahme in die Jugendherberge gestattet.
- (11) Es ist mindestens eine behindertengerechte Toilette vorhanden. Die baulichen Standards (wie u. a. Haltegriffe, Höhe des Waschtisches, des Händetrockners und Toilettenpapierhalters und eine Klappliege, wo die Größe des Raumes es zulässt) werden beachtet.
- (12) Eigene Informationen und Übersichtspläne sollen über Schriftzeichen von mindestens 5,2 bis 8,7 mm Höhe verfügen und kontrastreich gestaltet sein.
- (13) Prospekte und Informationsmaterial werden in greifbarer Höhe für alle Gäste zugänglich angeordnet. Es wird angestrebt, Prospekt- und Informationsmaterial auch in leichter Sprache für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen zur Verfügung zu stellen. Dies betrifft insbesondere Informationsmaterial, das für die Orientierung und die Nutzung von Einrichtungen in der jeweiligen Jugendherberge erforderlich ist.
- (14) Ein Service beim Aus- und Einladen des Autos und beim Transport des Gepäcks ist bei entsprechender Vereinbarung möglich.
- (15) Für gehörlose und schwerhörige Menschen werden Anfragen und Antworten per Fax und E-Mail ermöglicht.
- (16) Für blinde und sehbehinderte Menschen werden Auskünfte per Telefon oder Internet angeboten.
- (17) Über die Zielvereinbarung wird auf der Website www.jugendherberge.de, die barrierefrei nach der jeweils geltenden „Barrierefreie Informationstechnik Verordnung (BITV) zu gestalten ist, informiert.

- (18) Bei Änderungen der Website wird fortlaufend geprüft, inwiefern Optimierungen für die Benutzung durch Menschen mit Behinderungen möglich sind.
- (19) Die Jugendherbergen beachten bei ihren Qualitätsstandards, dass besondere Bedürfnisse und Belange behinderter Menschen Beachtung und Umsetzung finden, sofern der behinderte Gast bei der Reservierung der Jugendherberge seine Wünsche mitgeteilt hat.
- (20) Die Behindertenverbände bieten an, ein Beratungsgremium nach § 3 einzusetzen, mit dem strittige Fragen der Umsetzung der Zielvereinbarung diskutiert werden und in dem vertrauensvoll gemeinsam Lösungsmöglichkeiten erarbeitet werden.

* * *